



A. Textteil

- Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes werden sämtliche bisher rechtsverbindlichen baurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.
- In Ergänzung der Planzeichnung wird nach § 9 Abs.1 BBauO neu festgesetzt:
1. Art der baulichen Nutzung : Allgemeines Wohngebiet WA
 2. Maß der baulichen Nutzung : Grundflächenszahl max. 0,4
Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Eintragungen im Plan
 3. Bauweise : Offen
 4. Nebenanlagen : Ausnahmsweise auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig.
 5. Garagen : Auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig
 6. Stellung der Hauptgebäude : Firstrichtung entsprechend dem eingetragenen Bauschema
 7. Sichtfelder : Sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung und Benutzung freizuhalten.
 8. Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - a. Dachform : Hauptgebäude = Satteldach
Nebengebäude u. Garagen = Fultdach oder Flachdach
 - b. Dachneigung : Bei ① ca 30° oder 45° wie im Plan
Bei ② ca 50°
 - c. Dachaufbauten : Nur bei ① DN 45° zulässig
 - d. Kniestock : Bei ① bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig
 - e. Gebäudedächer : Vom fertigen im Mittel gemessenen Gelände bis zum Beginn des Dachraumes darf die Gebäudehöhe höchstens betragen:
bei ① = 4,50 m
bei ② = 6,50 m
 9. Die im Geltungsbereich des Beb.Plans liegenden nicht gefärbten öffentl. Verkehrsflächen fallen heraus.

B. Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Baugrenze
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Überbaubare Flächen
- Verkehrsflächen u. Grünflächen
- Sichtfeld
 - ① Vollgeschos, zwingend
 - ② Vollgeschosse, zwingend
 - ② Vollgeschosse als Höchstgrenze

C. Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke:

Aufgestellt:
durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 1965
1. Ann. 14. Nov. 1965
z.B. ...
Bürgermeister

Bearbeitet:
Staatl. Vermessungsamt Heilbronn
Heilbronn, den 2. Sept. 1965
LS gez. Rank
Reg. Verm. Direktor

Rot geändert:
Bezugl. Zahl der Geschosse südlich der Str. A
Heilbronn, den 22. 10. 1966
Staatliches Vermessungsamt Heilbronn

Als Satzung festgesetzt:
durch Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juli 1965
1. Ann. 24. Jan. 1966
z.B. ...
Bürgermeister

Blau geändert:
Staatl. Vermessungsamt Heilbronn
Heilbronn, den 3. Sept. 1965
Reg. Verm. Direktor

Genehmigt:
durch Erlass des Landratsamts Heilbronn vom 14. Jan. 1966
z.B. ...
Bürgermeister

Rechtsverbindlich:
mit Wirkung vom 14. Jan. 1966
z.B. ...
Bürgermeister

Grün geändert:
Bezüglich der Gebäudestellung nördl. der Str. A
Vermessungsamt Heilbronn, den 21. 6. 1966
i.v. Schürke

Die Überstimmung der Abschrift mit der Urchrift wird bescheinigt
Heilbronn, den 12. Jan. 67
Staatliches Vermessungsamt

N.O. 56 16
N.O. 55 16

